



Düsseldorf, den 06.11.2017

Bekanntmachung

**Satzungsnachtrag Nr. 53
zur Satzung der Betriebskrankenkasse der Deutsche Bank AG vom 24.04.1996**

Der Verwaltungsrat hat am 04.07.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

(1) § 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse

§ 1 Abs. II. der Satzung erhält folgende Fassung:

- II. Der Bereich der Kasse erstreckt sich auf die Niederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, sowie nachfolgend aufgeführte Gesellschaften:

DEUKONA Versicherungs-Vermittlungs-GmbH, Frankfurt am Main
Vertriebsgesellschaft mbH der Deutschen Bank für Privatkunden,
Frankfurt am Main

Deutsche Bank Bauspar AG, Frankfurt am Main

Deutsche Family Office GmbH, Frankfurt am Main

~~**Servicegesellschaft der Deutschen Bank Privat und Geschäftskunden
mbH, Bonn**~~

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Frankfurt am Main

DB Industrial Holdings AG, Eschborn

Sinius GmbH, Düsseldorf

KEBA Gesellschaft für interne Services mbH, Frankfurt am Main

DB Print GmbH, Frankfurt am Main

Betriebs-Center für Banken Payments AG, Frankfurt am Main

DWS Holding & Service GmbH, Frankfurt am Main

DB Trust AG, Frankfurt am Main

~~**DB Kredit Service GmbH, Berlin**~~

Konsul Inkasso GmbH, Essen

DB HR Solutions GmbH, Frankfurt am Main

DB Management Support GmbH, Frankfurt am Main

RREEF Management GmbH, Eschborn

RREEF Spezial Invest GmbH, Eschborn

RREEF Investment GmbH, Eschborn

Deutsche Immobilien Leasing GmbH, Düsseldorf

Berliner Bank AG & Co. KG, Berlin

~~**PBC Services GmbH der Deutschen Bank, Frankfurt am Main**~~





DB Investment Services GmbH, Frankfurt am Main
Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH,
Frankfurt am Main
DB Direkt GmbH, Frankfurt am Main
PCC Services GmbH der Deutschen Bank, Essen

(2) § 13a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

In Abs. I. Satz 1 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Kalenderjahren“ ersetzt.

In Abs. I. Satz 2 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt, die Ziffer „6“ wird durch die Ziffer „5“ und die Ziffer „8“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

In Satz 3 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ und die Ziffer „8“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

In Abs. I. Nr. 2. wird „Krankheiten“ durch „Krebserkrankungen“ ersetzt.

Abs. I. Nr. 3. wird komplett gestrichen, die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich:

aus Nr. „4.“ wird „3.“,

aus Nr. „5.“ wird „4.“,

aus Nr. „6.“ wird „5.“.

In (neu) Nr. 5. wird nach „§ 20 Abs. 1“ **„in Verbindung mit Abs. 5“** eingefügt.

Aus Nr. „7.“ wird „6.“.

In (neu) Nr. 6. wird „§ 20d“ durch **„§ 20i“** ersetzt.

Aus „8.“ wird „7.“.

Abs. II. Satz 2 wird komplett gestrichen.

Abs. II. Satz (neu) 2 erhält folgende Neufassung:

„Der Bonus wird dem Versicherten in Form von Punkten für einen gesundheitsorientierten Sachbonus (www.bkkdb.de) gutgeschrieben.“

Abs. II. Satz 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bonus kann erstmalig nach 3 Kalenderjahren eingelöst werden.“

Neu eingefügt wird:

„III. Näheres zum Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten ist in der Anlage zu § 13a „Ausführungsbestimmungen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten“ dieser Satzung geregelt.“



Die nachfolgende Anlage zu § 13a wird Bestandteil der Satzung:

Anlage zu § 13a der Satzung der BKK der Deutsche Bank AG Ausführungsbestimmungen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

1. Teilnahme

1.1 Teilnehmerkreis

Teilnahmeberechtigt an dem Programm sind alle Versicherten der BKK der Deutsche Bank AG.

1.2 Erklärung der Teilnahme

Die Teilnahme wird vom Versicherten formlos (Telefon, E-Mail, Fax etc.) erklärt. Er erhält daraufhin

- das Bonusheft
- das Informationsmaterial

von der BKK der Deutsche Bank AG.

1.3 Beginn der Teilnahme

Die Teilnahme beginnt am 01.01. des Kalenderjahres der Ausstellung des ersten Bonusheftes.

2. Gegenstand

2.1 Bonifizierung

Die BKK der Deutsche Bank AG belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten mit Bonuspunkten. Die erstmalige Einlösung ist nach 3 Kalenderjahren der Teilnahme möglich, in denen

- die Pflichtfelder (s. 2.3.1.1 bis 2.3.1.4), soweit die Versicherten zur Inanspruchnahme berechtigt sind, vollständig und
- aus den Zusatzfeldern (s. 2.3.2.1 bis 2.3.2.3) mindestens 2 beliebige Aktivitäten

durchgeführt wurden.

2.2 Bonusheft

Zur Dokumentation der Maßnahmen erhält jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin ein Bonusheft. Im Bonusheft sind für die verschiedenen Maßnahmen Felder vorgesehen, die bei einer entsprechenden Teilnahme jeweils vom Leistungserbringer bestätigt werden.

2.3 Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen werden wie folgt jährlich bonifiziert (siehe auch Tabelle zur Übersicht der Punktevergabe unter Punkt 2.4).

2.3.1 Pflichtfelder

Die Inanspruchnahme der Maßnahmen aus den Pflichtfeldern muss (soweit berechtigt) jährlich nachgewiesen werden. Bei Nachweis aller – für den Einzelnen möglichen Vorsorgeuntersuchungen – wird die Maximalpunktzahl von 25 vergeben.





2.3.1.1 Vorsorgeuntersuchung

Vorsorgeuntersuchungen nach § 25 Abs. 1 SGB V werden mit 5 Punkten bonifiziert.

2.3.1.2 Krebsfrüherkennungsuntersuchungen

Krebsfrüherkennungsuntersuchungen nach § 25 Abs. 2 SGB V werden mit 5 Punkten bonifiziert.

2.3.1.3 Kinderuntersuchungen

Die Teilnahme von Kindern an allen angebotenen Vorsorgeuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 SGB V wird mit 5 Punkten bonifiziert.

2.3.1.4 Individualprophylaxe/zahnärztliche Untersuchung

Die jährliche Teilnahme der Versicherten (zwischen Vollendung des 6. und 18. Lebensjahres zweimal jährlich) an der prophylaktischen Untersuchung beim Zahnarzt wird jährlich mit 5 Punkten bonifiziert.

2.3.2 Zusatzfelder

Aus den Zusatzfeldern müssen mindestens 2 Punkte pro Jahr nachgewiesen werden.

Darüber hinaus werden jährlich weitere Maßnahmen aus den Zusatzfeldern bonifiziert. Innerhalb der Zusatzfelder werden für die einzelnen Maßnahmen Punkte vergeben. Durch den mehrfachen Nachweis einer Maßnahme können weitere Punkte erzielt werden.

2.3.2.1 Primäre Prävention nach § 20 Abs. 1 SGB V

Bonifiziert werden qualitätsgesicherte Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 SGB V mit jeweils 5 Punkten.

2.3.2.2 Schutzimpfungen

Die vollständige Teilnahme an Schutzimpfungen nach § 20i SGB V wird jährlich mit 5 Punkten bonifiziert.

2.3.2.3 Regelmäßige Bewegung

Versicherte die nachweislich regelmäßigen Bewegungssport ausüben, erhalten pro nachgewiesener Maßnahme 1 Punkt. Innerhalb eines Jahres können maximal 4 Punkte erreicht werden. Hierzu zählen u. a. die aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein, im aktiven Betriebssport oder im qualitätsgesicherten Fitnessstudio sowie die Ablegung des Deutschen Sportabzeichens.

2.4 Übersicht der Punktevergabe je Maßnahme

Aktivitätsbereich	Themenfeld	Punkte
Pflichtbereich	Vorsorgeuntersuchung	5
	Krebsfrüherkennungsuntersuchungen	5
	Kinderuntersuchungen	5
	Individualprophylaxe / zahnärztliche Untersuchung	5
Zusatzbereich	Präventionskurse (Punkte je Kurs)	5
	Schutzimpfungen	5
	Regelmäßige Bewegung (Punkte je Aktivität; maximale Anzahl der Aktivitäten 4)	1



3. Bonifizierung

3.1 Einlösung auf Antrag

Eine Einlösung des Bonus erfolgt frühestens nach drei Kalenderjahren bei jährlichem Nachweis der Pflichtfelder (2.3.1) und der Mindestanforderung aus den Zusatzfeldern (2.3.2).

3.2 Art des Bonus

Die Bonuspunkte werden als gesundheitsorientierter Sachbonus honoriert. Der Wert des gesundheitsorientierten Sachbonus richtet sich nach der Anzahl der gesammelten Bonuspunkte. Ein Bonuspunkt hat einen Wert von 1,00 Euro. Der Prämienshop ist auf der Homepage der BKK unter www.bkkdb.de einsehbar.

3.3 Bonusauswahl

Den Bonus wählt der Einreicher aus dem aktuellen Katalog der BKK der Deutsche Bank AG unter www.bkkdb.de. Familien können ihre jeweils einzeln gesammelten Bonuspunkte zum Erwerb eines höherwertigen Bonus zusammen einreichen.

4. Verfahren

Die Versicherten lassen sich ihren aktuellen Bonuspunktstand durch die BKK der Deutsche Bank AG dokumentieren. Hierzu reichen sie ihr Bonusheft jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres für das Vorjahr ein. Sie erhalten dann automatisch ein neues Bonusheft, in dem die bisher erreichten Punkte dokumentiert sind.

5. Kündigung/Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Endet das Versicherungsverhältnis bei der BKK der Deutsche Bank AG, so kann der Versicherte den Antrag auf Abrechnung seiner Bonuspunkte in Form seines Bonusheftes bis zum letzten Tag des Versicherungsverhältnisses einreichen.

Artikel II - Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat den Satzungsnachtrag Nr. 53 am 04.07.2017 beschlossen.
2. Artikel I zu § 1 **Servicegesellschaft der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden mbH, Bonn**, tritt rückwirkend zum 24.06.2011 in Kraft.
3. Artikel I zu § 1 **DB Kredit Service GmbH, Berlin, PBC Services GmbH der Deutschen Bank, Frankfurt am Main, PCC Services GmbH der Deutschen Bank, Essen**, treten rückwirkend zum 20.10.2016 in Kraft.
4. Artikel I zu § 13a und die „Anlage zu § 13a der Satzung der BKK der Deutsche Bank AG Ausführungsbestimmungen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten“ treten am 01.01.2018 in Kraft.





Der Satzungsnachtrag Nr. 53 wurde am 29.09.2017 vom Bundesversicherungsamt in Bonn unter Az.: 213-59609.0-904/1996 genehmigt.

Manthey-Wasserfuhr
Vorstand

Tag des Aushangs und Einstellens im Internet: 07.11.2017
Tag der Abnahme: 21.11.2017
Aushangfrist: 2 Wochen

